

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit, Familie und
 Jugend
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19540/026-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

| | | | | |
|-----------------------------|--------------------|----------------|-----------|-------------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| BMGFJ-92401/0014-I/B/8/2008 | Dr. Markus Grubner | 12377 | | 25. November 2008 |

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Gewebesicherheitsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Blutsicherheitsgesetz und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Gewebesicherheitsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Blutsicherheitsgesetz und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z. 46 (§ 62 Abs. 2):

Die in Abs. 2 Z. 1 enthaltene Formulierung „in einer über den Apothekenbetrieb gemäß der Apothekenbetriebsordnung 2005 hinaus gehenden Häufigkeit, Anzahl oder Menge“ erscheint zu unbestimmt. Auch die Erläuterungen enthalten keine weiteren Angaben.

Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

In Abs. 2 Z. 2 lit. b wäre eine Ergänzung dahingehend erforderlich, dass auch Krankenanstalten desselben Rechtsträgers, die zwar über keine eigene Anstaltsapotheke verfügen, aber im Sinne einer optimalen Ressourcennutzung von einer größeren Anstaltsapotheke desselben Rechtsträgers mitversorgt werden, von der Ausnahmeregelung erfasst wären.

Durch die in Abs. 2 Z. 3 gewählte Formulierung würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Anstaltsapotheken und öffentlichen Apotheken, die bei der Belieferung von Prüfpräparaten an Krankenanstalten keiner solchen Einschränkung unterliegen, entstehen. Es sollte daher darauf abgestellt werden, dass die „Prüfpräparate zur Abgabe gemäß § 36 Abs. 1 des Apothekengesetzes“ bestimmt sind.

Eine Überarbeitung ist daher erforderlich.

Zu Art. 4 Z. 2 (§ 18):

In Abs. 1 Z. 2 wird die Überwachung der Einhaltung des Blutsicherheitsgesetzes hinsichtlich nicht mobiler Blutspendeeinrichtungen dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen übertragen. Es wäre zu klären, ob das Bundesamt in mittelbarer Bundesverwaltung tätig wird und somit dem Landeshauptmann untersteht (auf das Erfordernis der Zustimmung der Länder zur Kundmachung nach Art. 102 Abs. 1 B-VG wird hingewiesen) oder ob die Aufgabe zur Gänze dem Bund übertragen werden soll (auf das Erfordernis der Zustimmung der beteiligten Länder nach Art. 102 Abs. 4 B-VG wird hingewiesen).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

- 3 -

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann